Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Augenblick für uns und dem politischen Reformator doppelt wichtig ist, das kann ich wirklich kaum begreifen. Ob übrigens die Merkmale eines Aufrührers alle erschöpft, ob sie gehörig klaßifiziert seyen, ob sie nicht, unter sehr wenig veränderten Umständen, auch so wie sie von ihm angeführt werden, zum Theil wenigstens auf ihn selbst passen würden, das will ich eben nicht genau untersuchen; aber soviel wird man mir gewiß zugestehen, daß die Dreistigkeit, mit welcher B. Schweizer seine freylich für sich selbst ausgeheckten Gedanken sogleich der Presse übergab, doch auch ihre grossen Bedenken hat. Gesezt, es wären auch ohne sein Zuthun Unterschriften erfolgt, oder gesammelt worden, wer hätte die vorzüglichste Schuld getragen? Unstreitig derjenige, der die erste und zwar absichtliche Veranlassung dazu gegeben hatte. Zwar wäre das Vergehen allerdings getheilt gewesen; aber eben diese Vertheilung der Schuld könnte auch vorsetzlich mißbraucht werden, wenn, wie jene zwey Dieben, der eine sagen wollte: ich habe es nicht geschrieben, und der andere: ich habe es nicht unterschrieben. Eher ließe sich hier die Entschuldigung anführen, daß das Vergehen oder die Handlung nicht vollendet worden sey, (crimen non consummatum), zumal sie keine weitern Folgen gehabt habe; allein diesen günstigen Umstand hat der Beklagte nicht sich selbst, sondern einzig dem Zufall zu danken.

Das Beyfallklatschen mehrerer Zuhörer und andere Aeusserungen, die sich einige aus ihnen erlaubt haben sollen, sind gar nicht zu rechtfertigen; allein desto mehr Beyfall und Achtung verdient das Cantonsgericht, daß es sich weder durch das Vorgreifen der Gesetzgebung, noch durch ungeschickte Aeusserungen von pöbelhaften Individuen in seinem eines unpartheyischen Richters würdigen Gang irre machen ließ, sondern nur immer das einfache Recht im Auge behielt.

Ueber den Austritt des öffentlichen Anklägers während den Debatten, da er in diesem Prozeß förmlich als Parthey aufgetreten war, habe ich mich schon früher gegen dich erklärt, und er schien mir den Umständen äusserst angemessen. Ich sehe überhaupt nicht, was seine Gegenwart auch bey dem Abstimmen über gewöhnliche Criminalprozesse nüzt, da der Unterstathalter als Surveillant von Seite der Regierung zugegen ist, und die ganze Criminalprozedur würde noch ein weit stärkeres Gepräg von Unpartheylichkeit erhalten, wenn Kläger und Beklagter soviel möglich auf die gleiche Linie des Rechts gestellt würden.

Was mich endlich in dem ganzen Prozeß am meisten ärgert, ist die neuerliche Verfügung des grossen Rathes, welche die Vertheidigung des B. Schweizers dem Vollziehungsausschuß als eine neue Schmähschrift denunziert. Wann soll denn Leidenschaftlichkeit und Partheygeist einmal aufhören, wenn eine Hälfte der Gesetzgebung, durch diese Empfindungen hingerissen, sich so weit verblenden läßt, eine Vertheidigung, auf welche hin mehr oder weniger ein Beklagter von einem achtungswürdigen Tribunal losgesprochen wurde, bey der Vollziehung noch lite pendente, d. i. während dem der oberste Gerichtshof noch nicht über die eingelegte Appellation gesprochen hat, neuerdings zu denunzieren, und also, soviel wenigstens an ihr liegt, die ganz unbefangen seyn sollenden Richter zu influenzieren. Muß nicht ein so grober und wiederholter Verstoß gegen Recht und Billigkeit jeden Funken von Achtung gegen die so Handelnden auslöschen, wenn man sieht, daß ihnen nichts so sehr am Herzen liegt, als eine kleinlichte, glücklicherweise ohnmächtige Rache, die aber leicht zu den grösten Gewaltthätigkeiten, wo nicht zum Bürgerkrieg führen könnte, wenn sie mehr Mittel zu ihrer Befriedigung in Händen hätte. Uebrigens ist dieser ganze Vorfall ein neuer Beweis, wie heilsam die Sönderung der öffentlichen Gewalten ist, und wie nothwendig es ist und bleiben wird, die Verwaltung des Rechts von jeder andern Gewalt soviel möglich unabhängig zu machen, und dadurch ihre Unpartheylichkeit immer mehr zu sichern.

Kleine Schriften.

Verzeichniß und Rechenschaft der freywilligen Steuern und Beyträge edler Schweizer und Schweizerinnen, zur Unterstüzung der leidenden Menschheit im Distrikt Schwanten, Cant. Linth. Von Leonh. Tschudi, Diacon in Schwanten; 8. Bern; bey Gruner und Geßner 1800. S. 13.

Diese im Februar, Merz und April d. J., meist im Canton Bern gesammelten Steuren, betrugen die Summe von 4214 Fr.; nebst dem Verzeichniß der Geber, wird hier das der Vertheilung unter die Gemeinden und Armen im Distrikt Schwanden geliefert. Der Vf. verspricht eine zweyte Rechenschaft nachfolgen zu lassen.